

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. November 2012

Nr. 64

I n h a l t

Seite

**Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT) für die Fakultät für Mathematik**

464

Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Mathematik

vom 30. November 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), sowie § 8 Abs. 5 und § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. November 2012 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 30. November 2012 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Doktorgrad
- § 2 „KIT Associate Fellow“
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Promotionsgesuch
- § 6 Dissertation
- § 7 Annahme und Zurückziehung des Promotionsgesuches
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Annahme und Beurteilung oder Ablehnung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Kolloquium und Beurteilung des Kolloquiums
- § 12 Rigorosum und Beurteilung des Rigorosums
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Aushändigung der Doktorurkunde
- § 16 a Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 17 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Doktorjubiläum
- § 20 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Mathematik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Die Fakultät kann den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber verleihen (Dr. rer. nat. h. c.) (§ 18).

(3) Die Fakultät kann eine am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in Mathematik erworbene Doktorurkunde nach Ablauf von 25 Jahren erneuern (§ 19).

§ 2 „KIT Associate Fellow“

Die Mitwirkung am Promotionsverfahren kann (Nachwuchs-)Wissenschaftlern des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) gestattet werden, denen der Status eines „KIT Associate Fellow“ vergeben wurde. Das Verfahren sowie Rechte und Pflichten des „KIT Associate Fellow“ richten sich nach der Verfahrensordnung des KIT zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow“.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der erfolgreiche Abschluss eines

- a) Masterstudiengangs,
- b) Studiengangs an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit
oder
- c) auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht im Sinne des § 38 Abs. 3 Ziff. 3 LHG

in Mathematik. Ein Studienabschluss in einem fakultätsfremden Fach kann als gleichwertig anerkannt werden. Ein Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule kann anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit mit der (erforderlichen) inländischen Abschlussprüfung gewährleistet ist. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen zu hören.

(2) Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelorstudiengängen, die nicht unter b) fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllen. Besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudienganges in Mathematik von Fachhochschulen und Berufsakademien mit einer mit hervorragendem Ergebnis bestandenen Abschlussprüfung können zur Promotion zugelassen werden, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 3 der Nachweis erbracht wird, dass sie die Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen.

(3) Zum Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation müssen die unter Absatz 2 genannten Kandidaten erfolgreich zwei Prüfungen zu Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Leistungspunkten absolvieren, an zwei Seminaren teilnehmen sowie eine Studienarbeit anfertigen. Die Inhalte der beiden Prüfungen werden vom Dekan im Einvernehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 1 LHG, Hochschul- oder Privatdozenten festgelegt. Dabei müssen Teilgebiete sowohl der Reinen Mathematik als auch der Angewandten Mathematik in einem den Diplom- oder Masterprüfungen für Mathematiker vergleichbaren Umfang und Schwierigkeitsgrad abgedeckt werden. Eine Abschlussarbeit an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie kann im Einvernehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer

gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 1 LHG, Hochschul- oder Privatdozenten als Studienarbeit anerkannt werden, sofern sie ihrem wissenschaftlichen Gehalt nach gleichwertig einer Diplom- oder Masterarbeit in der Fakultät für Mathematik ist. Für die Prüfungen sowie für die Anfertigung und Beurteilung der Studienarbeit gelten die einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Diplom- bzw. Masterstudiengang Mathematik in der jeweils geltenden Fassung unter der Maßgabe, dass Zweitwiederholungen ausgeschlossen sind. Ein Zeugnis über den erfolgreichen Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation wird nicht ausgestellt. Das Verfahren zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation soll innerhalb von vier Semestern abgeschlossen werden.

(4) Weitere Voraussetzung ist ein Studium am KIT von mindestens zwei Semestern oder eine mindestens einjährige Tätigkeit als akademischer Mitarbeiter an der Fakultät für Mathematik des KIT; der Nachweis hierüber hat spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 zu erfolgen.

(5) Über Ausnahmen und Anerkennungen in Zusammenhang mit Absatz 1 bis 4 entscheidet der Dekan auf schriftlichen Antrag.

§ 4 Annahme als Doktorand

(1) Ein Kandidat, der eine Zulassungsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 bis 3 erfüllt, kann schriftlich beim Dekan die Annahme als Doktorand beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges,
2. den Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 bis 3,
3. eine Erklärung über vorangegangene oder laufende Promotionsverfahren,
4. Angaben über das beabsichtigte Arbeitsgebiet oder das Thema der Dissertation,
5. eine schriftliche Erklärung eines Hochschullehrers gemäß § 44 Abs. 1 Ziff.1 LHG, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät über die grundsätzliche Bereitschaft, den Antragsteller bei der Dissertation zu betreuen.

(3) Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand trifft der Dekan. Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat.

(4) Mit der Annahme als Doktorand wird ein Doktorandenverhältnis im Sinne von § 38 Abs. 5 LHG begründet.

(5) Wird innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren ab Annahme als Doktorand von diesem kein Promotionsgesuch gestellt, endet das Doktorandenverhältnis. Es kann vom Dekan verlängert werden.

§ 5 Promotionsgesuch

Wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Dekan zu richten. Die vorhergehende Annahme als Doktorand ist dafür nicht erforderlich. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise nach § 3 und Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3,
2. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung,
3. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 3 dieser Promotionsordnung,
4. ein vom Antragsteller unterzeichnetes Exemplar der vom KIT zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 4 dieser Promotionsordnung,

5. eine Erklärung, dass die Satzung des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet wurde,
6. eine schriftliche Erklärung, ob die Dissertation bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt wurde,
7. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers,
8. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz,
9. eine Erklärung über die gewünschte Art der mündlichen Prüfung (§ 10).

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den Arbeitsbereichen der Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachzuweisen. Die Dissertation soll einen wissenschaftlichen Fortschritt erbringen und das Thema in inhaltlich zusammenhängender Weise darstellen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(3) In der Dissertation muss deutlich erkennbar sein, welche Teile bereits veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden.

§ 7 Annahme und Zurückziehung des Promotionsgesuches

(1) Der Dekan prüft die eingereichten Promotionsunterlagen und stellt fest, ob das Thema der Arbeit in den Zuständigkeitsbereich der Fakultät fällt. Ist dies der Fall und sind die eingereichten Promotionsunterlagen vollständig, so wird das Verfahren eröffnet, es sei denn, dass Ablehnungsgründe gemäß Absatz 2 vorliegen.

(2) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nur durch Beschluss des Fakultätsrates abgelehnt werden.

Eine Ablehnung ist nur möglich,

1. wenn sich kein Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 1 LHG, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät für das Gebiet der Dissertation für fachlich zuständig erklärt,
2. wenn der Antragsteller bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
3. wenn ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde,
4. wenn der Antragsteller einer Promotion nicht würdig ist.

(3) Solange kein ablehnendes Referatengutachten über die Dissertation vorliegt, kann der Antragsteller das Promotionsgesuch zurückziehen. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Ist das Promotionsgesuch angenommen, so bestellt der Dekan den Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, einem Hauptreferenten und einem oder mehreren weiteren Referenten.

(2) Vorsitzender ist der Dekan oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter.

(3) Als Referent bestellt werden kann jeder fachlich zuständige Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 1 LHG, Hochschul- oder Privatdozent des KIT sowie „KIT Associate Fellow“. Einer der Referenten muss Professor der Fakultät sein. Die Einschränkung des § 7 Abs. 3 der Verfahrensordnung des KIT zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow“ findet keine Anwendung.

(4) Wenn es das Thema der Dissertation erfordert, kann einer der Referenten einer anderen Fakultät des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) oder einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

(5) Mindestens einer der Referenten soll kein Mitautor einer Veröffentlichung des Kandidaten sein, die inhaltlich die Dissertation berührt.

(6) Die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Andere Mitwirkungsberechtigte, die aus ihrer Tätigkeit am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) ausgeschieden sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden im Promotionsverfahren mitwirken. § 6 Abs. 8 der Verfahrensordnung zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow“ bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Annahme und Beurteilung oder Ablehnung der Dissertation

(1) Die Referenten legen in angemessener Frist (spätestens drei Monate nach Erhalt der Dissertation) dem Dekan getrennte Gutachten über die Dissertation vor und empfehlen entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit.

(2) Empfehlen die Referenten die Annahme der Arbeit, so haben sie diese mit einem der folgenden Urteile zu bewerten:

sehr gut	(1,0),
gut/sehr gut	(1,5),
gut	(2,0),
genügend/gut	(2,5),
genügend	(3,0).

Bei Ablehnung der Arbeit wird kein Notenurteil abgegeben.

(3) Die Dissertation und die Gutachten der Referenten werden durch Auslegung im Geschäftszimmer des Dekans mindestens 14 Tage lang den Hochschullehrern gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 1 LHG, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät zugänglich gemacht. Diese können sich innerhalb der genannten Frist schriftlich zur Arbeit und deren Beurteilung äußern oder ein eigenes Gutachten vorlegen.

(4) Haben alle Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen und ist kein Einspruch erfolgt, so ist die Arbeit angenommen. Wird die Arbeit von einem Referenten abgelehnt oder erhebt ein Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 1 LHG, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit, so bestellt der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einen weiteren Referenten, der dann auch dem Prüfungsausschuss angehört. Nach Eingang seines Gutachtens beschließt der Prüfungsausschuss endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Ein Referent, der die Arbeit abgelehnt hat, kann verlangen, dass er in der Dissertation als Gutachter nicht genannt wird.

(5) Wird die Arbeit abgelehnt, so ist dies dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Arbeit mit den Gutachten verbleibt bei den Akten. Ein Bewerber, dessen Arbeit abgelehnt wurde, kann nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres seit ihrer Ablehnung, eine neue Arbeit einreichen.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Es gibt zwei Arten der mündlichen Prüfung:

1. Kolloquium von mindestens einstündiger Dauer,
2. Prüfung in einem Hauptfach von etwa einer Stunde Dauer und in zwei Nebenfächern von je etwa einer halben Stunde Dauer (Rigorosum).

(2) In der Regel kann das Kolloquium als mündliche Prüfungsform nur gewählt werden, falls ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in Mathematik an einer Universität (Diplom-, Master- oder Staatsexamen) vorliegt. Über Ausnahmen entscheiden die Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 1 LHG, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät.

(3) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt der Dekan den Termin der mündlichen Prüfung.

§ 11 Kolloquium und Beurteilung des Kolloquiums

(1) Zum Kolloquium sind außer dem Prüfungsausschuss einzuladen:

1. der Präsident und die Dekane der anderen Fakultäten,
2. die Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 1 LHG, Hochschul- und Privatdozenten sowie die „KIT Associate Fellows“ der Fakultät; Letztere nur, sofern es sich um einen Doktoranden der eigenen Nachwuchsgruppe handelt.

(2) Das Kolloquium beginnt mit einem Kurzreferat (ca. 20 Minuten) des Kandidaten über seine Arbeit. Die anschließende Diskussion (ca. 20 Minuten) mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses soll zeigen, ob der Kandidat das Fachgebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist, beherrscht und auch über die Grenzen dieses Fachgebietes hinausgehende Kenntnisse besitzt. Es schließt sich eine allgemeine Diskussion mit den nach Absatz 1 anwesenden Wissenschaftlern an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Diskussion.

(3) Nach Abschluss des Kolloquiums entscheiden der Prüfungsausschuss und die nach Absatz 1 anwesenden Wissenschaftler der Fakultät über das Bestehen.

(4) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird diese vom Prüfungsausschuss und den nach Absatz 1 anwesenden Wissenschaftlern der Fakultät mit einer der Noten nach § 9 Abs. 2 bewertet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hält die Note im Protokoll fest.

(5) Bei der Prüfung, nicht jedoch bei der anschließenden Beratung und Beurteilung der mündlichen Prüfung und der Promotion, können aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät mit abgeschlossenem Hochschulstudium und der Doktoranden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Zuhörer nach vorheriger Anmeldung beim Dekan zugelassen werden. In begründeten Fällen können auch Personen, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, als Zuhörer zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 12 Rigorosum und Beurteilung des Rigorosums

(1) Prüfungsfächer sind:

1. Reine Mathematik,
2. Angewandte Mathematik,
3. ein nichtmathematisches Nebenfach.

Der Kandidat wählt eines der beiden ersten Fächer als Hauptfach.

(2) Das vom Kandidaten gewählte nichtmathematische Nebenfach bedarf der Genehmigung des Dekans.

(3) Jede Prüfung wird von einem Prüfer abgenommen. Zu jeder Prüfung wird ein Beisitzer hinzugezogen. Der Dekan bestimmt die Prüfer und Beisitzer aus dem Kreis der Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 1, Hochschul- und Privatdozenten. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Jede Prüfung wird nach dem Notenschlüssel in § 9 Abs. 2 oder mit der Note „nicht bestanden“ bewertet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hält jede Note im Protokoll fest. Das Rigorosum ist nur dann bestanden, wenn jede Prüfung mindestens mit der Note „genügend“ (3,0) bewertet wurde.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie auf Antrag einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines halben Jahres, wiederholt werden. Ist sie auch dann nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Beantragt der Bewerber die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos abgeschlossen. Die Dissertation verbleibt mit den Unterlagen bei den Akten.

§ 14 Beurteilung der Promotion

(1) Nach der mündlichen Prüfung findet unter der Leitung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit den Referenten und den anwesenden Hochschullehrern gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 1 LHG, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät (Kolloquium) bzw. den Prüfern und den Referenten (Rigorosum) eine Schlussbesprechung über das Gesamtergebnis der Promotion statt. Unter angemessener Berücksichtigung der Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung wird eine der folgenden Gesamtnoten erteilt:

mit Auszeichnung bestanden	(summa cum laude),
sehr gut bestanden	(magna cum laude),
gut bestanden	(cum laude),
bestanden	(rite).

(2) Die Gesamtnote

mit Auszeichnung bestanden	(summa cum laude)
----------------------------	-------------------

kann nur bei besonders hervorragenden Leistungen erteilt werden. Voraussetzung ist, dass alle Einzelbewertungen sehr gut sind und der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst wird.

(3) Die Gesamtnote

sehr gut bestanden	(magna cum laude)
--------------------	-------------------

kann nur erteilt werden, wenn das Kolloquium mindestens mit der Note gut beurteilt wurde bzw. der Notendurchschnitt beim Rigorosum mindestens 2,0 (gut) beträgt.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung ist die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Je nach Art der Veröffentlichung sind Exemplare der Dissertation in folgender Anzahl bei der KIT-Bibliothek abzuliefern:

- a) eine maschinenlesbare Datei in einer mit der KIT-Bibliothek abgestimmten Version bei Veröffentlichung im Elektronischen Volltext Archiv EVA der KIT-Bibliothek oder
- b) 25 archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck oder in einem gleichwertigen Verfahren. Hierunter fallen auch Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden oder
- c) drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag und Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder der unbeschränkte Zugang im Datennetz in elektronischer Form gewährleistet ist oder
- d) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Die nach Buchstabe a) oder b) eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt enthalten. Die Dissertation wird in der durch die Referenten genehmigten letzten Fassung veröffentlicht. Der Doktorand muss schriftlich gegenüber der KIT-Bibliothek erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der genehmigten Fassung in Form und Inhalt übereinstimmt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) überträgt der Doktorand dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der KIT-Bibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b) das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Die nach Absatz 1 Buchstabe c) und d) veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk, dass es sich um eine von der Fakultät für Mathematik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) angenommene Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung enthalten. Genehmigen die Referenten einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation ebenfalls anzugeben.

(4) Über Ausnahmen von der Veröffentlichungsfrist nach Absatz 1 entscheidet der Dekan auf schriftlichen Antrag des Doktoranden. Die Entscheidung ist der KIT-Bibliothek schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Aushändigung der Doktorurkunde

(1) Die Doktorurkunde wird in deutscher Sprache auf den Tag der Schlussbesprechung ausgestellt, vom Präsidenten und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion und entspricht in ihrer Form der Anlage 2.

(2) Nach Veröffentlichung der Dissertation wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach ist der Kandidat berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 16 a Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um dem Doktoranden interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Der Doktorand wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem Betreuer betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der Rektor bzw. Präsident und der Betreuer des Doktoranden der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. Diese Vereinbarung bedarf zusätzlich der Zustimmung des Fakultätsrats. In der Vereinbarung kann abweichend von den übrigen Paragraphen der Promotionsordnung insbesondere geregelt werden:

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Universitäten verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Universität aus. Der Doktorgrad darf alternativ in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden.

§ 17 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen erklären. Der Dekan unterrichtet den Präsidenten von diesem Beschluss. Die Entscheidung im Sinne von Satz 1 ist dem Bewerber schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Gegen die

Erklärung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch des Betroffenen beim Präsidenten zulässig.

(2) Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) Auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes kann die Fakultät an Personen, die nicht dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) angehören, für besondere wissenschaftliche Leistungen den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

(2) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der Fakultät oder auf Vorschlag der Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium. Der Fakultätsrat berät über den Vorschlag in zwei Lesungen. Zur Vorbereitung bildet er eine beratende Kommission aus Mitgliedern der Fakultät. Der Beschluss über den Vorschlag an den KIT-Senat bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats.

(3) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan durch Überreichen einer Urkunde, in welcher die wissenschaftlichen Verdienste des Promovierten hervorgehoben werden. Die Urkunde wird vom Präsidenten und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) versehen.

§ 19 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 20 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Mathematik vom 2. August 2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 30 vom 15. August 2006), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Mathematik vom 24. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 82 vom 10. September 2009), außer Kraft.

(2) Für bereits eingeleitete Promotionen gilt die bisherige Promotionsordnung weiter. Auf Antrag des Doktoranden kann jedoch auch nach den Vorschriften der neuen Promotionsordnung verfahren werden.

Karlsruhe, den 30. November 2012

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)

Anlage 1

(Titel der Arbeit)

Zur Erlangung des akademischen Grades eines

DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN

von der Fakultät für Mathematik des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
genehmigte

DISSERTATION

von

aus

Tag der mündlichen Prüfung:

Referent:

Korreferent:

Anlage 2

Die Fakultät für Mathematik
des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
verleiht unter dem Präsidium des Professors der

und unter dem Dekanat des Professors der

Herrn/Frau

aus

die Würde eines

DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN
(Dr.rer.nat.),

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation

sowie durch die mündliche Prüfung
seine/ihre wissenschaftliche
Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

erhalten hat.

Karlsruhe, den

Anlage 3

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 5 Ziff. 3 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie für die Fakultät für Mathematik:

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/ bislang nicht* an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

* Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 4

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der Promovend die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Abs. 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Abs. 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift